# Rentenformel (§ 19 Satzung)

| Monatsrente (Altersrente) | = | Rentensteige-rungsbetrag | x | Anzurechnende Versicherungs-jahre | x | Persönlicher durch-schnittlicher Beitragsquotient |
|---|---|---|---|---|---|---|

## Rentensteigerungsbetrag:

- wird jährlich aufgrund des Jahresabschlusses und des versicherungsmathematischen Gutachtens des vorletzten Geschäftsjahres von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt
- er bedarf der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde (Ministerium für Wirtschaft Sachsen-Anhalt)
- er beträgt für das Geschäftsjahr 2007 auf Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens 28,96 Euro. Die Erfahrung anderer Versorgungswerke zeigt jedoch, dass mit einem weitaus höheren Rentensteigerungsbetrag zu rechnen sein wird, da das versicherungsmathematische Gutachten von den ungünstigsten Prognosen ausgeht, die so in der Praxis in der Regel nicht eintreten.

## Anzurechnende Versicherungsjahre:

- Jahre, in denen eine beitragspflichtige oder mit freiwilligen Beiträgen belegte Mitgliedschaft bestand
- Jahre, in denen eine Berufsunfähigkeitsrente bezogen wurde, wenn nach diesem Bezug erneut eine Beitragspflicht entstanden ist
- **Eintrittsalter**

| **unter** | **zusätzlich** |
|---|---|
| 45 Lebensjahre | 8 Anrechnungsjahre |
| 46 Lebensjahre | 7 Anrechnungsjahre |
| 47 Lebensjahre | 6 Anrechnungsjahre |
| 48 Lebensjahre | 5 Anrechnungsjahre |
| 49 Lebensjahre | 4 Anrechnungsjahre |
| 50 Lebensjahre | 3 Anrechnungsjahre |
| 51 Lebensjahre | 2 Anrechnungsjahre |
| 52 Lebensjahre | 1 Anrechnungsjahr |

- bei Eintritt der Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 60. Lebensjahres gelten die Jahre zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit und der Vollendung des 60. Lebensjahres als Zurechnungszeit.

## persönlicher durchschnittlicher Beitragsquotient:

- drückt das Verhältnis zwischen den monatlich tatsächlich eingezahlten Beiträgen und dem monatlichen Regelpflichtbeitrag nach § 34 Abs. 2. Wer z. B. immer den Höchstbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten einzahlt, hat den Beitragsquotienten 2,0; wer immer die Hälfte einzahlt, den Beitragsquotienten 1,0.
- der Beitragsquotient wird monatlich gebildet und geht als Durchschnittswert in die Rentenberechnung ein.

*- bitte wenden -*

## Berechnungsbeispiele:

1. Ein 37-jähriges angestelltes Mitglied kann bei laufender Einzahlung des monatlichen Regelpflichtbeitrages (Beitragsbemessungsgrenze) zum 65. Geburtstag mit folgender Altersrente rechnen:

   | | |
   |---|---|
   | Rentensteigerungsbetrag: | 28,96 Euro |
   | anzurechnende Versicherungsjahre: | 28 + 8 = 36 Jahre |
   | persönlicher durchschnittlicher Beitragsquotient | 905,45 € : 452,73 € = 2,0 |

   das ergibt folgende Altersrente:

   | | | | | | | |
   |---|---|---|---|---|---|---|
   | 28,96 Euro | x | 36 Jahre | x | 2,0 | = | **2.085,12 €** |

2. Ein 40-jähriges selbständiges Mitglied kann bei laufender Einzahlung des Regelpflichtbeitrages für Selbständige (Hälfte des jeweils geltenden Höchstbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung) folgende Altersrente erwerben:

   | | |
   |---|---|
   | Rentensteigerungsbetrag: | 28,96 Euro |
   | anzurechnende Versicherungsjahre: | 25 + 8 = 33 Jahre |
   | persönlicher Beitragsquotient | 905,45 € : 905,45 € = 1,0 |

   das ergibt folgende Altersrente:

   | | | | | | | |
   |---|---|---|---|---|---|---|
   | 28,96 Euro | x | 33 Jahre | x | 1,0 | = | **955,68 €** |

Nach den Erfahrungen berufständischer Versorgungswerke ist zum Rentenzeitpunkt durch Erträge der Vermögensverwaltung mit einem deutlich höheren Rentenanspruch zu rechnen.

## Weitere Leistungsarten:

1. **Witwen- und Witwerrente**:
   beträgt 60 % des Rentenanspruchs oder der Rentenanwartschaft, die das Mitglied zum Zeitpunkt seines Todes erreicht hat.

2. **Waisenrente:**
   die Halbwaisenrente beträgt 10 %, die Vollwaisenrente 20 % des Rentenanspruchs oder der Rentenanwartschaft, die das Mitglied zum Zeitpunkt seines Todes erreicht hat.